

vereinbart wird, das festgesetzte oder vereinbarte Gehalt des Monats, in dem Überstunden geleistet werden.

(3) Für Angestellte, die nach den Bestimmungen des Tarifvertrages VBV entlohnt werden, gilt für die Dauer der Gewährung einer ersten oder zweiten Leistungsstufe als Grundgehalt das der gewährten Leistungsstufe.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 5

Überstunden werden nicht bezahlt an Arbeiter und Angestellte während einer Dienstreise nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über Dienstreisen. Kraftfahrer, Beifahrer, Kuriere oder Transportbegleiter führen keine Dienstreisen im Sinne dieser Vorschrift aus. Sie behalten jedoch Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen in Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 6

(1) Erzieher, Lehrer und Kindergärtnerinnen, die keine leitende Funktion ausüben, erhalten Urlaub nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547). Sie haben Anspruch auf Bezahlung von Überstunden gemäß § 3 der Verordnung vom 20. Mai 1952 (GBl. S. 377).

(2) Als Überstundenarbeit im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1952 gilt die Arbeit, die über die für die genannten Berufe gesetzlich festgelegte Arbeitszeit, z. B. bei Lehrern über die gesetzlich festgelegte Pflichtstundenzahl, hinausgeht.

ni.

Zu § 27 Abs. 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Mai 1952 gelten auch für Hochschullehrer sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten der Gehaltsstufen I bis VII nach § 3 der Dritten Durchführungbestimmung vom 28. Dezember 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. 1952 S. 16).

(2) Für Hochschullehrer von der Gehaltsstufe VIII an aufwärts finden die Vorschriften des § 9 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) sowie § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. S. 865) weiterhin Anwendung.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Erholungsurlaub.

Vom 4. September 1952

Auf Grund des § 18 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Wird ein Arbeitsvertragsverhältnis durch fristgemäße Kündigung seitens der Betriebsleitung beendet, so kann auf Antrag des Gekündigten unter Vorlage einer Vereinbarung über einen Ferienplatz (Ferienscheck des Feriendienstes der Gewerkschaften und dgl.) der Betrag der Urlaubsvergütung für den nach § 15 Abs. 1 zustehenden Anteil des Jahresurlaubs an den Nachfolgebetrieb überwiesen werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Angestellter im Interesse der Verwaltung in eine höhere oder gleichstufige Dienststelle oder ein Arbeiter in einen volkswirtschaftlich wichtigeren oder gleichgestellten Betrieb übertritt.

§ 2

(1) Der Nachfolgebetrieb, mit dem das neue Arbeitsvertragsverhältnis abgeschlossen wird, ist verpflichtet, die Freizeit für den im vorigen Betrieb erworbenen Anspruch auf Anteilurlaub zu gewähren.

(2) Der überwiesene Betrag ist bei Antritt des Urlaubs an den Berechtigten auszuzahlen.

(3) Bei Aufnahme in den Urlaubsplan ist der Zeitraum, für den der Ferienplatz zur Verfügung steht, zu berücksichtigen.

§ 3

Wird das Arbeitsvertragsverhältnis eines Arbeiters oder Angestellten vom Nachfolgebetrieb, an den das Urlaubsentgelt für einen vorher erworbenen Anteilurlaub überwiesen ist, auf Grund der Vorschriften des § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) durch fristlose Entlassung beendet, so ist der überwiesene Betrag für die Urlaubsvergütung an den Berechtigten zur Auszahlung zu bringen.

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 1180).